



Ja zum lebenslangen Tätigkeitsverbot - weil Pädophilie nicht heilbar ist *Bernhard Guhl, Nationalrat BDP/AG*

Pädophilie ist nicht heilbar. Fachleute bestätigen: Wer pädophil ist, bleibt es sein Leben lang. Betroffene können höchstens lernen, damit umzugehen. Dazu gehört, Orte mit Kindern zu meiden. Aus diesem Grund ist ein lebenslanges Berufs- und Tätigkeitsverbot für verurteilte Straftäter von zentraler Bedeutung – zum Schutz potentieller Opfer, aber auch zum Schutz der Täter. Viele Pädophile werden rückfällig und sind Wiederholungstäter. Ebenso, wie man einem Alkoholiker nach seinem Entzug nicht rät, in einem Spirituosenladen zu arbeiten, ist auch bei Pädophilen ein entsprechendes Tätigkeitsverbot richtig.

Auch die Initiativgegner mussten anlässlich der parlamentarischen Debatte im Nationalrat vom 26. November 2013 einen wichtigen Punkt eingestehen: Pädophilie ist nicht heilbar. Warum in den Augen der Gegner deshalb ein 10-jähriges Berufsverbot der sinnvollste Schutz für unsere Kinder sein soll, ist mir schleierhaft. Viele Eltern dürften über solche Schlussfolgerungen ihrer Volksvertreter verständnislos den Kopf schütteln. Weil bei Pädophilen fast immer eine hohe Rückfallgefahr besteht, sind Pädophile, welche in Schulen, Heimen, Sportclubs oder anderen Vereinen tätig sind, eine permanente Gefahr. Die Eltern müssten ständig in Sorge um ihre Kinder leben. Deshalb fordert unsere Initiative ein lebenslanges Berufsverbot.

Es ist eine traurige, aber eben wahre Tatsache, dass Pädophilie nicht therapierbar ist. Wie die jüngsten Beispiele aus der Medienberichterstattung aufzeigen, haben wir es immer wieder mit Wiederholungstätern zu tun. Im Falle des in Bern angeklagten Sozialtherapeuten waren es über 100 behinderte Kinder und Jugendliche, die er missbrauchte. Solch schreckliche Beispiele zeigen klar auf, dass Pädophile nicht mehr in die Nähe von Kindern gelangen dürfen - sei es im Beruf oder in der Freizeit. Nur mit einem lebenslangen Berufs- und Tätigkeitsverbot lässt sich verhindern, dass Pädophile wieder an Schulen, Behinderteninstitutionen oder in anderen Organisationen tätig sind und damit immer wieder mit potentiellen Opfern in Kontakt kommen. Weil Pädophile ihre sexuellen Neigungen nicht einfach ausschalten können, werden sie logischerweise auch immer gerne mit Kindern oder abhängigen Personen arbeiten wollen. Hier muss der Staat eingreifen und seine Schutzfunktion wahrnehmen.

Opfer verhindern – Rückfälle vermeiden

Die vorliegenden Verhaltensmuster sind vergleichbar mit anderen Suchterkrankungen. Ein Alkoholiker ist rückfallgefährdeter, wenn er nach dem Entzug in einer Bar oder einem Spirituosenladen arbeitet. Ein Spielsüchtiger wird viel eher wieder mit dem Zocken anfangen, wenn er nach einer Therapie weiterhin Zutritt ins Casino hat. Ein entscheidender Unterschied zu den genannten Beispielen besteht jedoch: Alkoholiker oder Spielsüchtige schaden bei Rückfälligkeit in erster Linie sich selber.

Der Sexualstraftäter jedoch missbraucht Kinder und wehrlose Personen und fügt damit anderen Menschen grossen Schaden zu. Darum muss der Staat konsequent eingreifen. So wie vorbestrafte Personen nicht Polizist werden können oder wie unter bestimmten Umständen Anwälte oder Ärzte ihren Beruf nicht mehr ausüben dürfen, ist auch ein Tätigkeitsverbot für verurteilte pädophile Sexualstraftäter eine angemessene Massnahme. Es gibt schliesslich genügend andere Berufe, welche Pädophile nach Verbüsung ihrer Strafe ausüben können.

Initiative umgrenzt Massnahmen klar

Ganz abgesehen davon sagt der Initiativtext klar, dass nur Personen, die verurteilt worden sind, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, von der Initiative und damit vom Tätigkeitsverbot erfasst werden. Fälle der sog. Jugendliebe oder sonst Unschuldige werden von der Initiative und vom lebenslangen Berufsverbot nicht erfasst.

Wirft man einen Blick über die Landesgrenzen hinaus, wird klar, dass wir in der Schweiz punkto Bekämpfung von Pädophilie sehr zurückhaltend sind – um nicht von "Kuscheljustiz" zu sprechen. Zahlreiche Länder gehen viel härter mit solchen Sexualstraftätern um. Dies belegt ein im Auftrag des Bundesamtes von Justiz in Auftrag gegebenes rechtsvergleichendes Gutachten des Instituts für Rechtsvergleichung in Lausanne zum Thema Berufs-, Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot. In keinem der untersuchten Länder wird eine Mindeststrafe als Voraussetzung für ein Berufs- oder Tätigkeitsverbot vorgesehen. Im Gegenteil: In Italien, Kanada und teilweise auch in England erfolgt das Berufsverbot automatisch aufgrund der Verurteilung wegen bestimmter Straftaten.

In Deutschland gilt im Interesse eines effektiven Kinder- und Jugendschutzes, dass sexualstrafrechtliche Verurteilungen auch im niedrigen Strafbereich (bis zu 90 Tagessätzen oder 3 Monaten Freiheitsstrafe) in einem so genannten Führungszeugnis aufgenommen werden. Schweden geht noch weiter: Eine Person, die sich für bestimmte Tätigkeiten mit Kindern bewirbt, muss dem Arbeitgeber obligatorisch einen Strafregisterauszug beibringen. Diese Pflicht gilt für Tätigkeiten an allen Arten von Schulen. Die Einhaltung dieser Pflicht wird von einer Schulkontrollbehörde überprüft. Wird eine beanstandete Situation trotz Mahnung nicht behoben, so kann einer Einrichtung die Bewilligung, Kinder zu unterrichten oder zu betreuen, entzogen werden.

Vor diesem Hintergrund ist es mehr als angezeigt, wenn die Schweiz solchen Sexualtätern endlich den Kampf ansagt. Es geht nicht an, dieses heikle Thema länger zu bagatellisieren. Deshalb kämpfe ich aus Überzeugung für ein JA zur eidgenössischen Volksinitiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“.